

# Satzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie § 84 Abs. 1 Nr. 6 und 8 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO SH) sämtlich in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25.02.2020 folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1 – Satzungsänderung**

§ 8 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Der zu zahlende Ablösungsbetrag je nicht hergestelltem Stellplatz ergibt sich aus dem Hundertsatz von 80 der Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten für öffentliche Parkeinrichtungen und der durchschnittlichen Grunderwerbskosten der Bereiche. Der Ablösungsbetrag für jeden nicht hergestellten notwendigen Stellplatz/Garage beträgt 9.000,00 € (in Worten: neuntausend Euro).“

## **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaltenkirchen, den 16.03.2020

gez. Hanno Krause  
Bürgermeister